

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 217/10 B**

L 3 U 169/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 8 U 87/03 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2010 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die zB das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.
- 3 Diesen Voraussetzungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil es an der Bezeichnung der zwei abweichenden, entscheidungserheblichen, rechtlichen Aussagen mangelt.
- 4 Des Weiteren rügt der Kläger als Verfahrensmangel die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 5 Die Rüge, entgegen eines Antrags des Klägers sei der Sachverständige Dr. F. nicht zu den vom Kläger erhobenen Einwendungen gegen dessen Gutachten gehört worden, kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte - aus Sicht des Klägers (vgl BVerfG Beschluss vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94, NJW 1998, 2273) - erfordern würde, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind. Der Kläger setzt sich vielmehr nur allgemein mit dem Gutachten auseinander.



- 6 Soweit der Kläger eine Überraschungsentscheidung rügt, weil das LSG den Entzug seines Führerscheins nach dem Unfall angeführt habe, um sein Vermeidungsverhalten als nicht nachvollziehbar anzusehen, mangelt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieses Gesichtspunktes für die Entscheidung des LSG. Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, inwieweit das angefochtene Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)